

AMTLICHER
SCHULANZEIGER
 FÜR DEN
REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

Nr. 7

Juli

2002

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Amtlicher Teil	186
- Förderung der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10	186
- Aufnahme in die Berufsoberschule zum Schuljahr 2003/2004	189
- Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2003 an Volksschulen sowie an Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke	190
- Filmtage bayerischer Schulen 2002	193
- Haus- und Straßensammlung 2002 des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	196
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen an Volksschulen, Lehrer/innen,) ...	196
- Ausschreibung von Funktionsstellen an Staatlichen Berufsschulen	199
Nichtamtlicher Teil	199
- 4. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag am 1 8. Oktober 2002	199
- Buchbesprechungen	200

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie auch
 als Download-Angebot auf den Internet-Seiten der
 Regierung der Oberpfalz unter: www.reg-opf.de

AMTLICHER TEIL

Förderung der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10

KMBek vom 16. Mai 2002 Nr. IV/4-S7369-4/28 702

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert Angebote der Ganztagsbetreuung für Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Aufgrund der Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt, die zu einem tiefgreifenden Wandel der Familienstrukturen geführt haben, und angesichts wachsender Anforderungen an Bildung und Erziehung kommt dem Ausbau der außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangebote für Schüler eine zunehmende Bedeutung zu. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Satz 2 SGB VIII); nach Art. 17 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) gilt diese Verpflichtung entsprechend auch für die kreisangehörigen Gemeinden. Gemäß Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) sollen die Schulen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll der schrittweise Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungs- und Förderangebots für Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 in die Wege geleitet werden. Dabei wird, ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung von Staat, Kommune und Eltern, ein schulnahes Angebot vorausgesetzt, das flexibel auf die Bedürfnisse der Schüler abgestimmt ist, deren wachsende Selbständigkeit berücksichtigt und maßgeblich von der Schule mitgestaltet wird. Eine Verknüpfung mit schulischen Angeboten (z.B. Wahl- und Förderunterricht) und mit außerschulischen Angeboten z.B. der Jugendarbeit, der Sportvereine, der Musikschulen und anderer soziokultureller Einrichtungen im Umfeld ist anzustreben.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Projekte an und in Verbindung mit Hauptschulen, Schulen zur individuellen Lernförderung, Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen und Gymnasien, die im Anschluss an den regelmäßigen Vormittagsunterricht an mindestens vier Tagen und im Gesamtumfang von möglichst zwölf Stunden pro Woche ein regelmäßiges Betreuungs- und Förderangebot im Sinne dieser Richtlinien gewährleisten. Die Projekte können in Räumen der Schule oder in schulnahen Einrichtungen (z.B. Einrichtungen der Jugendarbeit) stattfinden.
- 2.2 In Projekten an Hauptschulen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, können ausnahmsweise auch Schüler einer damit verbundenen Grundschule aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes geeignetes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist.
- 2.3 Eine Förderung aus diesem Programm ist nicht möglich für Kinderhorte sowie für

Projekte an Schulen, wenn für die gleiche Altersgruppe bereits ein Hort an der Schule eingerichtet ist. Projekte an Heimschulen oder Schülerheimen (Art. 106, 107 BayEUG) können gefördert werden, wenn sie auch für externe Schüler offen stehen.

3. Beantragung

- 3.1 Träger der Projekte können gemeinnützige freie Träger oder Kommunen sein. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität soll Angeboten freier Träger der Vorzug gegeben werden.
- 3.2 Der staatliche Zuschuss wird grundsätzlich von einer kommunalen Körperschaft beantragt, die damit zugleich die Verpflichtung übernimmt, das Projekt in mindestens der gleichen Höhe mitzufinanzieren. Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Schulverbände, Verwaltungsgemeinschaften und andere rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse. Bei anderen Finanzierungsmodellen bleibt der staatliche Zuschuss unverändert.
- 3.3 Die Anträge sind bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen, die die Prüfung, Bewilligung und Zuweisung der Mittel übernimmt. Das Staatsministerium weist der Regierung entsprechend des festgestellten Bedarfs nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

4. Maßnahmen der Qualitätssicherung

- 4.1. Die Projekte müssen einen verbindlichen Leistungskatalog umfassen, der stets das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung und einer Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote enthalten muss, nach Möglichkeit ergänzt durch zusätzliche Lernhilfen und unterrichtliche Förderangebote. Nach Möglichkeit sollen bei schulischen und persönlichen Problemen auch individuelle Beratung und weitergehende sozial-pädagogische Hilfen angeboten oder vermittelt werden.
- 4.2. Das Betreuungsangebot muss während des Schuljahres regelmäßig an mindestens vier Schultagen pro Woche gewährleistet sein und soll mindestens 12 Stunden pro Woche umfassen.
- 4.3. Jedes Projekt soll von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und kontinuierlich betreut werden.
- 4.4. Die Projekte müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schulen, für deren Schüler das Angebot bestimmt ist, durchgeführt werden. Eine aktive Mitwirkung von Lehrkräften bei den Angeboten der Ganztagsbetreuung ist anzustreben.
Die Schulleitung trägt zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts bei und unterstützt die organisatorischen Maßnahmen. Bei Projekten in Räumen der Schule müssen alle wesentlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.
- 4.5. Für die gesamte Zeit der Betreuung müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Bei Projekten in Räumen der Schule ist die Verfügbarkeit der Räume rechtzeitig mit der Schulleitung zu klären.
- 4.6. Zahl und Größe der Gruppen richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Teilnahme der einzelnen Schüler an den Betreuungsangeboten (Nachmittagsunterricht, Musikschulen, Jugendgruppen etc.) kann die Berechnung des staatlichen Zuschusses auch auf der Basis der durch-

schnittlichen Betreuungszeit der zum Stichtag 1. Oktober angemeldeten Schüler erfolgen.

Die staatliche Förderung beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden/Woche 720 €, (Basiswert) bei weniger als 15 Wochenstunden, aber mindestens 10 Wochenstunden vermindert sich die jährliche Zuwendung auf 75 Prozent des Förderbetrags. Für behinderte Kinder erhöht sich die Zuwendung auf 3.240 € bzw. 75 Prozent des Förderbetrags.

Veränderungen nach dem Stichtag 1. Oktober werden zeitanteilig nur dann berücksichtigt, wenn sich dadurch der Gesamtumfang der Zuwendung um mehr als 20 % erhöht oder vermindert.

- 5.2. Soweit Lehrkräfte staatlicher Schulen im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit in einem Projekt der Ganztagsbetreuung für eine bestimmte Zeit Aufsichts- und Betreuungsaufgaben übernehmen, für die ansonsten anderes Personal eingesetzt werden müsste, vermindert sich die staatliche Zuwendung um den entsprechenden Anteil des Lehrergehalts. Dabei wird ein Einsatz von 100 Minuten in der Ganztagsbetreuung als Äquivalent für eine Stunde der Unterrichtspflichtzeit gewertet.
- 5.3. Eine Mitfinanzierung der Projekte aus kommunalen Mitteln (bzw. anderen Finanzierungsmodellen - siehe 3.2) und aus Teilnehmerbeiträgen muss in angemessenem Umfang gesichert sein. Kosten für die Bereitstellung von Räumen können nicht angerechnet werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der vereinbarten Betreuung bemessen und/oder nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.
- 5.4. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, bis das von der Staatsregierung beabsichtigte Kinderbetreuungsgesetz in Kraft tritt.
- 5.5. Für das Schuljahr 2002/2003 wird der staatlichen Förderung ein Basiswert von 720 Euro zu Grunde gelegt. Für die Folgejahre wird der Basiswert an die durchschnittliche Erhöhung der Pauschalbeträge nach § 3 der Verordnung über die Förderfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten - 3. DVBayKiG - vom 31. Juli 1978 (BayRS 2231-1-3-K) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1991 (GVBl S. 318) angepasst und bekannt gegeben.

6. Bestehende Betreuungsangebote

- 6.1. Bestehende Angebote der Ganztagsbetreuung, die bisher noch keine staatliche Förderung erhalten haben, können, wenn sie diesen Richtlinien entsprechen, ab dem Schuljahr 2002/2003 schrittweise in die Förderung aufgenommen werden. In diesen Fällen beträgt die staatliche Zuwendung

- im Schuljahr 2002/03 25 v.H.
- im Schuljahr 2003/04 50 v.H.
- im Schuljahr 2004/05 75 v.H.
- ab dem Schuljahr 2005/06 100 v.H.

der nach Ziffer 5.1 berechneten Gesamtzuwendung. Ziffer 5.2 bleibt unberührt.

- 6.2. Bei bestehenden Angeboten an Privatschulen kann, abweichend von Ziffer 3.2, der Zuschussantrag vom Schulträger selbst gestellt und auf eine kommunale Mitfinanzierung verzichtet werden.

7. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungszeit oder des pädagogischen Konzepts, kann die Regierung Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

8. Antragsverfahren

8.1. Für Projekte, die im folgenden Schuljahr beginnen oder fortgeführt werden sollen, sind die Zuschussanträge jeweils bis zum 1. Juni bei der zuständigen Regierung einzureichen. Bis 15. Oktober sind die für die Zuschussberechnung maßgebenden Teilnehmerzahlen nachzumelden.

Soweit Mittel zur Verfügung stehen, ist eine spätere Antragsstellung nicht ausgeschlossen.

8.2. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Projektträger
- Beschreibung und Konzeption des Projekts
- Stellungnahme der beteiligten Schulen
- Kosten- und Finanzierungsplan.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Nachmittagsbetreuung von Schülern in Einrichtungen der Jugendarbeit vom 13. Juli 1994 (StAnz Nr. 28, KWMBI I S. 225) außer Kraft.

9.2. Die vorstehende Bekanntmachung gilt zunächst befristet bis 31. Dezember 2004.

E r h a r d , Ministerialdirektor

KWMBI I Nr. 10/2002, S. 167

Aufnahme in die Berufsoberschule zum Schuljahr 2003/2004

KMBek vom 12. April 2002 Nr. VII/7-S9610-7-7/54

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 10. bis 21. März 2003 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorstufe, die Vorklasse und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für Bewerber, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 4 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 23. Juli 2003 statt.
4. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorstufe gem. § 9 Abs. 2, 3 FOBOSO findet am Mittwoch, den 23. Juli 2003 statt.
5. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der FOBOSO.
6. Über weitere Einzelheiten informieren die Berufsoberschulen. Dort sind auch entsprechende Merkblätter erhältlich.

E r h a r d , Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 10/2002, S.130

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2003 an Volksschulen sowie an Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke

KMBek vom 30. April 2002 Nr. IV/2-IV/7-S 7501(2003)-4/29 414

A. Volksschulen:

1. **Rechtsgrundlage:**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2003 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. Juli 1998 (KWMBI I S. 586) durchzuführen.

2. **Zeitplan:**

Der Zeitplan für die schriftlichen Prüfungen wird durch die kalendarische Situation beeinflusst. Die Pfingstferien liegen spät im Schuljahr 2002/2003, die Aushändigung des Abschlusszeugnisses erfolgt gemäß KMBek vom 21. Juli 1993 (KWMBI I Seite 457) am 18. Juli 2003. Zahlreiche Hauptschulen führen beide zentralen Prüfungen durch. Damit die Abschlussprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können, muss die Prüfung zum mittleren Schulabschluss schon vor den Pfingstferien, die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss unmittelbar nach den Pfingstferien stattfinden.

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen gilt folgender Zeitplan:

Dienstag, 24. Juni 2003

- Englisch (§ 31 Abs. 7 Nr. 3 VSO)

A. Listening Comprehension Test

B. Language Test

8.30 bis 9.00 Uhr

C. Reading Comprehension Test

D. Text Production

9.10 bis 10.10 Uhr

Mittwoch, 25. Juni 2003

- Deutsch (§ 31 Abs. 7 Nr. 1 VSO)

A. Rechtschreiben

8.30 bis 9.00 Uhr

B. Schriftlicher Sprachgebrauch

9.10 bis 11.40 Uhr

- Deutsch als Zweitsprache

(§ 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO)

8.30 bis 10.00 Uhr

Donnerstag, 26. Juni 2003

- Mathematik

(§ 31 Abs. 7 Nr. 2 VSO)

8.30 bis 10.10 Uhr

Freitag, 27. Juni 2003

- Arbeitslehre

(§ 31 Abs. 7 Nr. 4 VSO bzw. § 36 Abs. 4 VSO)

60 Minuten Arbeitszeit

- Wirtschafts- und Rechtslehre, Betriebswirtschaft

(§ 36 Abs. 4 VSO)

8.30 bis 9.30 Uhr

Montag, 30. Juni 2003

- Physik/Chemie/Biologie

60 Minuten Arbeitszeit

- Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

(§ 31 Abs. 7 Nr. 5 VSO)

-Muttersprache (§ 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)

a) bei integrierter Rechtschreibprüfung

8.30 bis 11.30 Uhr

b) bei getrennter Rechtschreibprüfung

8.30 bis 11.40 Uhr

3. Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4:

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 legt die Schule nach Maßgabe des § 31 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 fest.

4. Arbeitslehre:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeitslehre (§ 31 Abs. 5 VSO) erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 31 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO.

Die Aufgaben in den Fächern Wirtschafts- und Rechtslehre beziehungsweise Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt (§ 36 Abs. 4 VSO).

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:

Für die Volksschulen werden die Staatlichen Schulämter gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **06. März 2003** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

6. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom 6. Oktober bis 10. Oktober 2003 nachholen (§ 35 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Die Aufgaben stellt ein vom Staatlichen Schulamt eingesetztes Lehrerteam.

8. Einzelprüfung in Englisch:

Nach § 31 Abs. 4 VSO können Hauptschüler, nach § 36 Abs. 5 VSO Berufsschüler und Berufsfachschüler an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen. Die Anmeldung der Berufsschüler und Berufsfachschüler erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 VSO bis zum 01. März 2003 an der Hauptschule, in deren Sprengel die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B. Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke:

1. Rechtsgrundlage:

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2003 an Schulen für Behinderte und für Kranke ist im Vorgriff auf eine anstehende Novellierung der §§ 45 bis 56 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (Sondervolksschulordnung - SVSO) nach den durch Bekanntmachung vom 09. April 1999 (KWMBEibl Nr. 10*/1999 S. 118*) veröffentlichten Maßgaben durchzuführen.

2. Zeitplan:

Grundlage für den Ablauf bildet die Planung, wie sie in Buchstabe A Nr. 2 geregelt ist.

- 1.1 Für die **schriftlichen Leistungsfeststellungen an Schulen zur individuellen Sprachförderung, für Körperbehinderte, zur Erziehungshilfe und für Kranke** gilt der Zeitplan für Volksschulen, wobei gemäß Bekanntmachung vom 09. April 1999 die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben für die einzelnen Schüler entsprechend einer vorliegenden körperlichen Behinderung um bis zu 50 v. H. der für die Hauptschule vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.
- 1.2 Für die **schriftlichen Leistungsfeststellungen an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige** gilt folgender Zeitplan:

Dienstag, 24. Juni 2003

- Englisch

an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte und für Schwerhörige	8.30 bis 10.30 Uhr
an Schulen für Gehörlose	8.30 bis 11.00 Uhr

Mittwoch, 25. Juni 2003

- Deutsch

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte	8.30 bis 13.00 Uhr
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 11.30 Uhr

- Deutsch als Zweitsprache

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte sowie für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 10.30 Uhr
--	--------------------

Donnerstag, 26. Juni 2003

- Mathematik

an Schulen für Blinde	8.30 bis 11.30 Uhr
an Schulen für Sehbehinderte	8.30 bis 11.00 Uhr
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 10.30 Uhr

Freitag, 27. Juni 2003

- Arbeitslehre

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte	8.30 bis 10.00 Uhr
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 9.45 Uhr

Montag, 30. Juni 2003

- Physik/Chemie/Biologie und- Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte sowie an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige jeweils 120 Minuten in der Zeit zwischen 8.30 und 12.00 Uhr

- Muttersprache

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte	8.30 bis 13.00 Uhr
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 11.30 Uhr

3. Arbeitspraktisches Wahlpflichtfach:

Die Arbeitszeit für die praktische und gegebenenfalls schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach beträgt an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige 60 Minuten. Den Termin legt die jeweilige Schule fest.

4. Arbeitslehre:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeitslehre erfolgt durch die jeweilige Schule. Die Aufgaben in den Fächern Wirtschafts- und Rechtslehre bzw. Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt. Die Arbeitszeit an Schulen für Blinde und

für Sehbehinderte beträgt 90 Minuten, an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige 75 Minuten. Den Termin legt die jeweilige Schule fest.

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:

Meldeschluss für die voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung ist der 06. März 2003. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

6. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit vom 06. Oktober bis 10. Oktober 2003 an einer für seine Behinderung vorgesehenen Schule nachholen. Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

8. Einzelprüfung in Englisch:

8.1 Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Schulen für Körperbehinderte, zur individuellen Sprachförderung, zur Erziehungshilfe und für Kranke sowie der Jahrgangsstufe 10 der Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige können zur besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch auch an der Einzelprüfung in Englisch im Sinne von Abschnitt I. Nr. 2.3. Buchst. a) und b) teilnehmen.

8.2 Schüler der Berufsschulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Schwerhörige, zur individuellen Sprachförderung, für Körperbehinderte und zur Erziehungshilfe, der Berufsfachschulen für Blinde und für Körperbehinderte sowie Bewerber mit entsprechenden Behinderungen, die keine der genannten Schulen mehr besuchen, können sich zur besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch der Einzelprüfung Englisch unterziehen.

Die Anmeldung der Bewerber hat bis zum 1. März 2003 an der Hauptschulstufe der entsprechenden Schule für Behinderte zu erfolgen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

E r h a r d , Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 10/2002, S.131

Filmtage bayerischer Schulen 2002

KMBek vom 14. Mai 2002 Nr. VI/9-S4434/1 -6/39 978

In diesem Jahr werden zum 25. Mal die Filmtage bayerischer Schulen veranstaltet, die ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Aus- und Fortbildungsveranstaltung für Studienreferendare, Lehramtsanwärter und interessierte Lehrkräfte bilden.

Die 25. Filmtage finden vom 11. bis 13. Oktober 2002 in Markttheidenfeld statt.

Beginn: Freitag, 11. Oktober, 14.00 Uhr

Ende: Sonntag, 13. Oktober, 13.00 Uhr

Veranstalter ist die Landesarbeitsgemeinschaft für Darstellendes Spiel, Theater und Film an den Schulen Bayerns. Ausrichter ist das Balthasar-Neumann-Gymnasium Markttheidenfeld, Oberländerstraße 29, 97828 Markttheidenfeld, Telefon: (0 93 91) 18 00, Tele-

fax: (0 93 91) 87 37, E-Mail: Sekretariat@bng-online.de, <http://www.bng-online.de/filmtage>

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Als Anerkennung und zur Förderung der weiteren Filmarbeit werden Preise vergeben. Außerdem dienen besondere Filme und Workshops der Aus-/Fortbildung der Teilnehmer. In diesem Jahr können die Filmtage bayerischer Schulen auch als offizielle Ausbildungsveranstaltung von Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern besucht werden, um hier die ganze Bandbreite medienpraktischer Arbeit kennen lernen zu können.

Die Filmteams, deren Filme zur Vorführung bei den Filmtagen ausgewählt wurden, melden sich bis spätestens Mittwoch, 25. September beim Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld an. Nähere Informationen über den Ablauf der Filmtage und die Unterbringungsmöglichkeiten sind ebenfalls dort einzuholen.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrern und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am 11. Oktober 2002 Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den Filmtagen gewährt wird. Die Teilnahme an den Filmtagen kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur - nicht verbindlichen - Schulveranstaltung erklärt werden. Zuständig hierfür ist der jeweilige Schulleiter. Zusätzliche Reisekostenmittel können den teilnehmenden Schulen vom Staatsministerium nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Filmtage geben den eingeladenen Filmgruppen einen Fahrtkostenzuschuss. Die Teilnahme minderjähriger Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsortes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden (Aufsichtspflicht).

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Es besteht ferner Einverständnis, dass Teilnehmern an der Aus-/Fortbildungsveranstaltung Beurlaubung vom Unterricht gewährt wird, sofern es der Schulbetrieb erlaubt. Reisekosten können nicht zur Verfügung gestellt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der kostenlosen Unterbringung im Schulhaus (Isomatte/Schlafsack) und der Teilnahme an der kostengünstigen Gruppenverpflegung. Interessenten melden sich spätestens bis zum 25. September am Balthasar-Neumann-Gymnasium an. Die Zahl der Teilnehmer für die Aus-/Fortbildungsveranstaltung ist auf 30 begrenzt.

Teilnahme von Schulfilmgruppen am Festival:

Zu den Filmtagen werden die Mitglieder der Filmteams, deren Filme zugelassen wurden, eingeladen. Teilnahmeberechtigt sind Schüler/innen aller bayerischen Schulen und Lehrer/innen, die sie beraten.

Es können alle Arten von Schmalfilmen (16 mm, S 8, N 8, vertont oder unvertont) oder Videofilme, die von einem Schüler oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung einer Lehrerin bzw. eines Lehrers der betreffenden Schule selbstständig erdacht, gefilmt und vorführungsfähig bearbeitet wurden, eingesandt werden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme oder Unterrichtsfilme sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen.

Die Filme müssen bis spätestens **Mittwoch, 31. Juli 2002** (Poststempel), an folgende Adresse gesandt werden:

StD Günter Frenzel, Camerloher-Gymnasium Freising,
Wippenhauser Straße 51, 85354 Freising.

Für Schäden oder Verluste während des Transports trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der Filmtage werden die Filme zurückgegeben.

Auswahl:

Eine Vorjury, die aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft und Schülerinnen und Schülern besteht, wird aus möglichst allen eingeschickten Filmen ein Festivalprogramm erstellen, das zum einen aus den nominierten Wettbewerbsbeiträgen besteht, zum anderen aber auch die nicht nominierten Filme umfasst, die im Themenprogramm gezeigt werden und für die während der Filmtage ein medienpädagogisches Angebot eingerichtet wird, das auch für alle übrigen Teilnehmer offen ist. Die Entscheidungen der Vorjury sind nicht anfechtbar. Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum 23. September 2002 benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den Filmtagen anwesend sind, können nicht in das Programm genommen werden.

Die Wettbewerbsjury, die aus den nominierten Filmen die Preisträger auswählt, besteht aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern der öffentlichen Medien. Sie wird von der Landesarbeitsgemeinschaft für Darstellendes Spiel, Theater und Film an den Schulen Bayerns berufen. Der Film des Publikums wird von der Gesamtzahl der Festivalteilnehmer aus allen Einsendungen gewählt.

Begleitzettel:

Auf jeder Filmbüchse, Filmspule und Kassette müssen Name und Adresse des Einsenders sowie der Filmtitel angegeben werden. Zusätzlich muss für jeden Film ein Begleitzettel nach folgendem Muster beigelegt werden:

Name, Anschrift und Telefonnummer der Schule:

E-Mail- Adresse des Leiters der Filmgruppe oder einer sicheren Vertretung, die die Benachrichtigung entgegennehmen kann:

Angaben zum Filmteam (Anzahl der Betreuer, Alter usw.):

Titel des Films:

Entstehungsjahr:

Kurzbeschreibung der Aussageabsicht und Gestaltung:

Format/Videosystem:

Laufzeit:

Frequenz:

Color oder SW:

Vertonungsart (ggf. Startmarkierung erläutern):

Ort, Datum:

Unterschrift des Einsenders:

Mit der Einsendung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Weitere Informationen unter: <http://www.bng-online.de/>

E r h a r d , Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 10/2002, S.135

Haus- und Straßensammlung 2002 des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

KMBek vom 14. Mai 2002 Nr. III/1-O4190/1-6/42 974

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern, führt in der Zeit vom 28. Oktober bis 3. November 2002 eine Haus- und Straßensammlung durch. Er wird einen Aufruf an die Schulen in Bayern mit der Bitte um Mithilfe bei der Sammlung richten.

Die Aufforderung an die Schüler, sich an der Sammlung in der Öffentlichkeit zu beteiligen, kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem nach der Schulordnung zuständigen Gremium genehmigen. Die Genehmigung wird empfohlen, ebenso der Aushang des Aufrufs des Volksbundes. Auf die Bekanntmachung über die Berücksichtigung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge in den Schulen vom 28. Juli 1988 (KWMBI I S. 376) wird hingewiesen.

Dr. B e r g g r e e n - M e r k e l, Ministerialdirigentin

KWMBeibl Nr. 11/2002, S.142

Stellenausschreibung

Die nachfolgenden freien bzw. freiwerdenden Stellen werden zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

1. Funktionsstellen an Volksschulen

Schule	Schulart Gliederung	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg			
Clermont-Ferrand-Schule Regensburg	HS/22 Schülerzahl: 541	KR/KRin BesGr. A 13	Erfahrungen in der Ausländerbesuchung erwünscht
Staatliches Schulamt im Landkreis Amberg-Sulzbach			
Illschwang	VS/15 Schülerzahl: 341	KR/KRin BesGr. A 12 + AZ	
Staatliches Schulamt im Landkreis Cham			
Neukirchen b. Hl. Blut	VS/18 Schülerzahl: 405	KR/KRin BesGr. A 13	
Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg			
Altenhann	GS/4 Schülerzahl: 77	R/Rin BesGr. A 12 + AZ	
Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf			
Dieterskirchen	GS/3 Schülerzahl: 50	R/Rin BesGr. A 12 + AZ	
Nittenau	VS/24 Schülerzahl: 601	1. KR/ 1.KRin BesGr. A 13	

2. Lehrer/Lehrerinnen

Schule	Schulart Gliederung	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt in der Stadt Amberg			
Albert-Schweitzer-Schule	GS/14 u. THS I/5 Schülerzahl: 505	L/Lin GS	Englisch/GS erforderlich
Ammersricht	VS/16 Schülerzahl: 359	Lin GS	GS (1.Jgst.), Englisch, Sport
Staatliches Schulamt im Landkreis Amberg-Weizbach			
Ehenfeld	GS/2 Schülerzahl: 45	Lin GS	Kombinierte Klasse 1/2
Illschwang	VS/15 Schülerzahl: 245	Lin GS	1.Jgst., Sport/HS, gegebenenfalls Vocatio
		L/Lin GS	Vocatio
Kastl	VS/11 Schülerzahl: 230	L/Lin HS	Musik, GtB
Schnaittenbach	VS/14 Schülerzahl: 321	L/Lin GS	Vocatio
Krötensee-Schule (THS II) Sulzbach-Rosenberg	THS II/25 Schülerzahl: 592	L/Lin	PCB, Englisch
Vilseck	VS/19 Schülerzahl: 435	L/Lin GS	Teilzeit, Missio Canonica, Englisch/GS

3. Fachberater/Fachberaterinnen

- Fachberater/in für **Handarbeit/Hauswirtschaft**
im Bereich des Staatlichen Schulamtes **im Landkreis Neumarkt**
- Fachberater/in für **Verkehrserziehung**
im Bereich des Staatlichen Schulamtes **im Landkreis Cham**
- Fachberater/in für **Sport**
im Bereich des Staatlichen Schulamtes **im Landkreis Cham**

Die Fachberater/innen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594.

Zur Beachtung:

1. Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen vom 15.01.2001, die **ab 1. März 2001 in Kraft** getreten sind, wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI Teil I Nr. 3/2001, S. 34).
2. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gem. Ziffer V Nr. 1-3 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001 bzw. KMS vom 21.Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

3. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern/innen und deren Vertreter/innen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13.01.2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
4. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist die dienstliche Beurteilung älter als vier Jahre, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Ziffer III Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).

Bei Bewerbungen um Funktionsstellen, die **nach dem 31. Juli 2002** besetzt werden sollen, können die **Mindestvoraussetzungen nur noch durch Gesamturteile mit Punktwertung** nachgewiesen werden.

(Ziffer XIV Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).

5. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
6. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
7. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Ziffer I Nr. 7 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
8. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
9. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 1 bis 2 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden 6-monatigen Wiederbesetzungssperre ab 1.8.2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers **18. Juli 2002**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt **25. Juli 2002**
3. Bei der Regierung der Oberpfalz **01. August 2002**

Wichtiger Hinweis: Neues Formular

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrer-/Fachlehrer- und Förderlehrerstellen) sind ab sofort die neuen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden: www.ropf.de

(> Download > Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich)

Ausschreibung von Funktionsstellen an Staatlichen Berufsschulen

An der **Staatlichen Berufsschule Weiden** sind mit Beginn des Schuljahres 2002/03 **zwei Funktionen „Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Schulleitung“** zu besetzen.

Anforderungsprofil:

1. Funktion:
 - Eigenverantwortliches Erstellen der Schulstatistiken (insbes. Lehrerteil)
 - Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Schulverwaltung und Schulentwicklung
2. Funktion:
 - Eigenverantwortliche Planung, Abwicklung und Controlling des Vermögens- und Investitionshaushalt der Schule
 - Eigenverantwortliche Erstellung der Schulstatistiken (insbes. Schülerteil)

An der **Staatlichen Berufsschule Amberg** ist mit Beginn des Schuljahres 2002/03 die Funktion eines

„**Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin in der Schulleitung**“

zu besetzen.

Anforderungsprofil:

Das Einsatzgebiet liegt vor allem in der Betreuung der Schulverwaltung und der aktiven Unterstützung einer zukunftsorientierten Schulentwicklung.

Bewerbungen sind bis **spätestens 26. Juli 2002** auf dem Dienstweg an die **Regierung der Oberpfalz** zu richten.

NICHTAMTLICHER TEIL

4. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag 1 8. Oktober 2002 „Türen öffnen“ Schulen und interreligiöse Begegnung

Dieser Lehrtag ist in der Broschüre „Lehrerfortbildung in Bayern“ Heft 63 als Lehrgang Nr. 809 ausgeschrieben.

Leitung: Direktor Pfarrer Klaus Buhl
Päd. Direktor i.K. Wolfgang Henninger

Programm

- | | |
|----------|---|
| ab 09.00 | Erste Gespräche beim Kaffee |
| 09.30 | Begrüßung, Einführung, Grußworte |
| 10.00 | Vortrag Prof. Dr. Johannes Lähnemann |
| 11.15 | Gedanken-Gänge |
| 12.30 | Mittagessen /Verkauf von Unterrichtsmaterialien |
| 14.00 | Arbeitsgruppen |
| 15.45 | Schlussandacht im Münster |

Arbeitsgruppen am Nachmittag:

- | | |
|--|---|
| A: Gottes Haus hat viele Türen | H: Miteinander voneinander lernen (GS) |
| B: Begegnung mit dem Hinduismus | J: Projekt „Weltethos“ im Unterricht |
| C: Wie Jüdinnen und Juden ihren Glauben feiern | K: Auf der Suche nach Weltreligionen im Internet |
| D: Begegnung mit dem Judentum | L: „Du nix verstehen?!“ - Interkulturelle Mediation |
| E: Kopftuch, Gebetsteppich, Bierflasche.... - erzählen vom Islam | M: Populäre Musik - Spiegel der Kulturen (HS) |
| F: Begegnung mit dem Islam | N: Schulbezogene Jugendarbeit - Räume öffnen für Begegnung (HS) |
| G: Mit muslimischen Schülerinnen und Schülern gemeinsam feiern (FoS) | |

Veranstalter: Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Ort: Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn

Anmeldung bis 04.10.2002 über die Schulämter

an das Institut für Lehrerfortbildung in Heilsbronn (LFB 63/809)

Fahrtkosten können nicht übernommen werden

!!! Es erfolgt keine gesonderte Einberufung !!!

Parkplätze sind beim Freibad in ausreichender Anzahl vorhanden
(10 Min. Fußweg zum RPZ).

Wir empfehlen für den Vormittag im Münster warme Kleidung!

Buchbesprechungen

Dr. Hans-Dieter Göldner, Georg Hahn, Dr. Werner Schrom (Herausgeber):

Lehrplan für die Grundschule in Bayern, Jahrgangsstufen 1 mit 4.

Texte / Kommentare / Handreichungen

18. Lieferung, Rechtsstand 1. März 2002

72 Seiten; EUR 31,00

Carl Link Verlag

Grundwerk 1124 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. EUR 48,00.

Verlags-Nr. 2631.00.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentare zum Fachlehrplan Mathematik für die 2. Jahrgangsstufe.

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg. Der Schulanzeiger erscheint monatlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 9,18 Euro. Abonnement-Bestellung nur durch die Post. Nachbestellung bereits erschienener Nummern bei der Mittelbayerischen Druck- und Verlags-Gesellschaft mbh-Vertrieb-, 93042 Regensburg. Druck: H. Marquardt, Prinzenweg 11 a, 93047 Regensburg.